

Gesellschaftsvertrag
der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH. Sie hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Von besonderer Bedeutung ist eine Stärkung der Wohnungsversorgung für die Bevölkerung der Stadt Leverkusen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

II. Stammkapital

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 17.621.600,00 (in Worten: Siebzehnmillionensechshunderteinundzwanzigtausendsechshundert Euro).

III. Organisation der Gesellschaft

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Geschäftsführung,
- B. Aufsichtsrat,
- C. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Interessenskonflikte

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die der Gesellschaft zustehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Gleichzeitig sollen die vom Rat der Stadt Leverkusen bestellten Mitglieder die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse und des Rates der Stadt Leverkusen, berücksichtigen. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die der Gesellschaft zustehen.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats legen potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung offen. Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates werden hierüber informiert. Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats geben mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber ab, ob Interessenkonflikte bestehen.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und die Beschäftigten der Gesellschaft dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (5) Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführern, Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Beschäftigten der Gesellschaft sowie den diesen Personen persönlich nahestehenden Personen

sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie branchenüblichen Standards entsprechen und der Aufsichtsrat ihrem Abschluss zugestimmt hat.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion und keine Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (7) Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft sollen während der Dauer des Mandats grundsätzlich nicht abgeschlossen werden. Ausnahmsweise bedarf ihr Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates. Nach Beendigung des Mandats bedarf der Abschluss solcher Verträge für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandates ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (8) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung stehen und nicht mit den Interessen der Gesellschaft zu kollidieren drohen. Der Aufsichtsrat ist über alle ausgeübten Nebentätigkeiten alle zwei Jahre zu informieren.
- (9) Im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen auch Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Stadt Leverkusen.

A. Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Eine wiederholte Bestellung und die Verlängerung des Anstellungsvertrages ist nur nach erneutem Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Die Verlängerung kann dabei höchstens für jeweils eine Dauer von fünf Jahren erfolgen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist auf Empfehlung des Aufsichtsrates für den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig. Die Laufzeit des Anstellungsvertrages darf höchstens der Dauer der Bestellung entsprechen; sie darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer dürfen während der Dauer ihrer Bestellung weder selbständig noch unselbständig als Arbeitnehmer und auch nicht als Unternehmer oder in sonstiger Weise, weder direkt noch indirekt durch Beteiligung, in irgendeiner Form eine Konkurrenztätigkeit auszuüben oder für ein Unternehmen tätig zu sein, welches mit der Gesellschaft oder einem i. S. v § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen in direktem Wettbewerb steht.
- (6) Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Bei der Bestimmung der Angemessenheit wird der Leverkusener Public Corporate Governance Kodex zugrunde gelegt.
- (7) Der Abschluss oder die Änderung eines Anstellungsvertrages mit einem Mitglied der Geschäftsführung darf nur erfolgen, wenn die Zustimmungserklärung des betreffenden Mitglieds der Geschäftsführung zur Offenlegung seiner Bezüge im Sinne der jeweils geltenden Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), derzeit § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, vorliegt.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei

Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.

- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften durch die Gesellschafterversammlung ermächtigt werden.
- (5) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems. Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen (Compliance) und auf deren Beachtung im Unternehmen hinzuwirken.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich (z. B. Präsentation mit Begleittext) über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an der sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen. Die Auskunft der Geschäftsführung wird in den Niederschriften zu den jeweiligen Sitzungen protokolliert. Auf Anforderung des Aufsichtsrats wird die Geschäftsführung zu einzelnen Berichtsgegenständen vertiefend schriftlich Stellung nehmen.

Die Berichterstattung umfasst insbesondere Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Compliance-Managements. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- (7) Die Geschäftsführung hält mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates regelmäßig Kontakt und berät mit diesem die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert.

B. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- a) acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt
 - b) dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verwaltung.

Der Rat wählt die Mitglieder i. S. der Buchstaben a) und b).

Der Oberbürgermeister hat das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Es soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrates eindeutig definiert werden.
- (3) Entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW können den Vertretern der Stadt Leverkusen in dem Aufsichtsrat Weisungen erteilt werden.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen und endet mit deren Ablauf. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können während der Amtsdauer nach Abs. 4 jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Amtsdauer des Abberufenen. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch den Rat abzuberaufen und durch Wahl für die restliche Amtsdauer des Abberufenen zu ersetzen.
- (6) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den elektronischen Bundesanzeiger und in den im Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden lokalen Tageszeitungen bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne

Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung dürfen frühestens zwei Jahre nach dem Ende ihrer geschäftsführenden Tätigkeit dem Aufsichtsrat angehören.

- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Amt, das Grundlage für die Bestellung bildet, nicht mehr ausgeübt wird. Das so ausgeschiedene Mitglied ist nach den Regeln der Absätze 1 und 4 zu ersetzen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen und trägt dafür erforderliche Kosten. Über die durchgeführten Fort- und Weiterbildungen wird im Bericht des Aufsichtsrates informiert.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung durch den Aufsichtsrat sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung wirtschaftlich geführt werden. Gegenstand der Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu soll sich der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von der Geschäftsführung berichten lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats durch die

Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung (vgl. § 10 Abs. 4) einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht weitergeben; die §§ 394-395 AktG sind anzuwenden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zu dem Zweck wählen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende werden namentlich in der Entsprechenserklärung gem. § 24 Abs. 2 genannt und berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit. Eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann insbesondere weitere zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne von § 11 Abs. 2 regeln; sie soll zudem die Empfehlungen des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex berücksichtigen.

§ 10 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, im Regelfall aber einmal im Quartal, Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Aufsichtsratssitzung kann in Präsenz, mittels Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Identität der Teilnehmer der Aufsichtsratssitzung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße Durchführung sowie Beschlussfassung gewährleistet sind. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei der Einberufung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein gesonderter Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen elektronisch (E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und der Mitteilung der Beschlussvorschläge. Der Einladung werden die Beratungsunterlagen beigelegt, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Aufsichtsratsmitglieder erhält das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen die Unterlagen. Der Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrats ist zugleich ein Formular zur Abgabe einer Stimmbotschaft beizufügen. Das Formular enthält die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte und ermöglicht dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied, seine Stimmabgabe für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt vorab zu vermerken.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied der Sitzung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen sind. Dort werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung, dem Gesellschafter sowie dem Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung übersendet. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten sind, nicht erhoben, so gilt sie als genehmigt. Eine Schnellmeldung durch den Protokollführer an das Beteiligungsmanagement

der Stadt Leverkusen, d.h. den Gesellschafter, über die Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Sitzung.

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Darüber hinaus bereitet die Geschäftsführung die Sitzungen des Aufsichtsrates in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter sowie die Fachbereichsleitung Finanzen bzw. das Beteiligungsmanagement haben stets ein Teilnahmerecht an Sitzungen des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird jeweils zum Jahresende einen Sitzungsplan für das Folgejahr erstellen und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen zur Kenntnis übermitteln.
- (8) Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Stimmrecht für die jeweilige Sitzung des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse durch eine schriftliche Stimmbotschaft entsprechend § 108 Abs. 3 AktG ausüben. Die Stimmbotschaft bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend, sofern die Identität des absendenden Mitgliedes des Aufsichtsrates zweifelsfrei feststellbar ist. Die an das jeweilige AR-Mitglied übermittelte Stimmbotschaft muss dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Später eingehende Stimmbotschaften bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats die Sitzung vorzeitig verlässt, kann es seine Stimme zu den zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Beschlussgegenständen vor dem Verlassen der Sitzung zu Protokoll erklären.

§ 11 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, in der der Jahresabschluss behandelt wird. In dem Bericht nach Satz 1 hat der Aufsichtsrat ferner über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, die Prüfung des Risiko-Managementsystems sowie des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, die aufgetretenen Interessenkonflikte und deren Behandlung, die Teilnahmeanzahl der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen, zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat über seine Tätigkeit berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt. Die Geschäftsordnung kann weitere Festlegungen zu dem Bericht des Aufsichtsrats treffen.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt u.a. die vorhergehende Beschlussfassung über:
 - a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 20 Abs 2),
 - c) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - d) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) die Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - g) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - h) die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm,
 - i) das Betreiben sonstiger Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 2,
 - j) den Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, D&O) für die Geschäftsführung;

- k) die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Beteiligungsgesellschaften, sofern die Beschlussfassung Gegenstände gem. lit. a) bis lit. j) sowie nachfolgenden lit. l) betrifft,
- l) den Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung der Gesellschaft auf Grundlage der Gesellschafterziele und der Unternehmensstrategie,
- m) Abgabe von Empfehlungen für die Gesellschafterversammlung entsprechend § 16 lit. d) bis u).

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

- (3) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte entsprechend § 111 Abs. 4 AktG zu bestimmen; das Fortbestehen der Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung muss hierbei gewährleistet bleiben.

C. Gesellschafterversammlung

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Leverkusen als Gesellschafter entsendet in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter. Diese sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden. Die vom Rat gewählten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- (2) Die Vertreter des Gesellschafters üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte einheitlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

§ 13 Abhaltung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31.08. jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Verwendung von Gewinnrücklagen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Abberufung eines Geschäftsführers erfolgen soll.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Vertreter des Gesellschafters sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen beratend teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter sowie die Fachbereichsleitung Finanzen bzw. das Beteiligungsmanagement haben stets ein Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und elektronisch (E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge an die Vertreter des Gesellschafters. Der Einladung werden die Beratungsunterlagen beigelegt, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand der Einberufung an den Gesellschafter erhält dessen Beteiligungsmanagement die Unterlagen.

- (3) Verlangt der Gesellschafter die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich gestellt worden sind. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

§ 15 Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (3) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Dort werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift wird dem Gesellschafter sowie dem Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung übersendet. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Woche nach Zustellung Einwendungen, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten sind, nicht erhoben, so gilt sie als genehmigt. Die Schnellmeldung durch den Protokollführer an das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Sitzung

§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät:

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1,
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- d) den Wirtschaftsplan,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- f) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- g) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- h) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- j) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- k) die Bestellung von Geschäftsführern - § 6 (2) - sowie die Abberufung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund - § 6 (2),
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- p) die Errichtung von Zweigniederlassungen und den Erwerb bzw. die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- q) den Abschluss bzw. die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

- r) die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Beteiligungsgesellschaften, sofern die Beschlussfassung Gegenstände gem. vorstehenden lit. a) bis lit. q) sowie nachfolgenden lit. s) und lit. t) betrifft,
- s) die Wahl des Abschlussprüfers,
- t) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung, inklusive der Festlegung der Höhe der maximalen variablen Vergütung, wobei die Festlegung der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Feststellung der Zielerreichung gem. § 11 (2) lit. I) der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt,
- u) den Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O) für den Aufsichtsrat.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Gesellschafterversammlung in den Angelegenheiten der lit. d) bis u) auf Empfehlung des Aufsichtsrates. Fehlt es an einer solchen Empfehlung, ist die Gesellschafterversammlung im Einzelfall gleichwohl zur Beschlussfassung befugt. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn:

- a) der Aufsichtsrat innerhalb einer angemessenen Frist keine Empfehlung ausgesprochen hat, obwohl dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die für die Beschlussfassung erforderlichen Informationen vorlagen und die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung objektiv möglich war;
- b) der Aufsichtsrat die Empfehlung verweigert hat oder ladungsberechtigte Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unterlassen, obwohl die beantragte Maßnahme im Interesse der Gesellschaft geboten ist;
- c) der Aufsichtsrat beschlussunfähig ist.

Die Neubestellung von Geschäftsführern nach lit. k) erfolgt im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens unter Hinzuziehung unabhängiger externer Expertise, es sei denn ein solches Verfahren ist mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht vereinbar und die Besetzung erfolgt lediglich für einen begrenzten Zeitraum.

Die Gesellschafterversammlung setzt durch Beschluss die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats fest. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates berücksichtigt die wirtschaftliche Bedeutung und Lage der Gesellschaft und den zeitlichen Aufwand. Dabei sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert zu berücksichtigen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird unter Berücksichtigung der Vergleichsgruppe regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft.

IV. Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss

§ 17 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Gesellschaft verfährt nach den Grundsätzen des § 109 GO NRW. Die Geschäftsführung definiert in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstands bzw. des Gesellschaftszwecks (inkl. Nachhaltigkeitszielen). Die Geschäftsführung soll jährlich im Aufsichtsrat darüber berichten.
- (2) Die Geschäftsführung wird auf Grundlage der Zielvorgaben rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufstellen und auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung vorlegen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Vorlage des Wirtschaftsplans erfolgt spätestens zum 15.12. des Vorjahres. Der Wirtschaftsplan umfasst über den Planungszeitraum von fünf Jahren den Erfolgsplan, den Investitionsplan und Erläuterung des Personalaufwands. Das erste Planungsjahr des Wirtschaftsplans ist das laufende Wirtschaftsjahr. Weiterhin sollen die wesentlichen Chancen und Risiken sowie die geplanten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen dargestellt und erläutert werden.
- (3) Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben; und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten.
- (4) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind dem Gesellschafter mit dem Wirtschaftsplan zur Zustimmung vorzulegen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft

gewährleisten. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem zu betreiben, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden.

- (3) Die Geschäftsführung hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), sofern nicht strengere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind, aufzustellen. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erstellen jährlich einen Vergütungsbericht gemäß § 285 Nr. 9 a) HGB und veröffentlichen diesen im Anhang des Jahresabschlusses. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), sofern nicht strengere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind, aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichtes sind auch die Leistungen der Gesellschaft zur Einhaltung der Zwecksetzung und Zweckerreichung darzustellen. Es besteht keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung, es sei denn dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), sofern nicht strengere gesetzliche Regelungen anzuwenden sind, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Prüfungspunkte zu erstrecken. Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen ist der Prüfungsauftrag neu auszuschreiben.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Dem Aufsichtsrat ist in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wird, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers neben dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich dem Gesellschafter vorzulegen, sodass die Gesellschafterversammlung möglichst innerhalb von acht Monaten

nach Ablauf eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen kann.

- (8) Der Abschlussprüfer, der den Jahresabschluss der Gesellschaft prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für die Gesellschaft beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat jedoch Ausnahmen zulassen.

V. Rücklagen und Gewinnverwendung

§ 19 Rücklagen

Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend.

Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.

§ 20 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann an den Gesellschafter ausgeschüttet werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Ausschüttungen sind mit entsprechender Beschlussfassung fällig.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Veröffentlichungen, Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 ff. HGB anzuwenden.
- (2) Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und den im Stadtgebiet Leverkusen erscheinenden lokalen Tageszeitungen.

§ 22 Prüfrechte des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung

Gemäß § 112 Abs. 1 5. 1 Nr. 2 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.

§ 23 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (3) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist die Geschäftsführung Liquidatorin mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

§ 24 Leverkusener Public Corporate Governance Kodex

- (1) Die Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen einer verantwortungsvollen, transparenten und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung.
- (2) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden jährlich in einer Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance berichten. In dieser Erklärung werden sie auch Abweichungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften von den Empfehlungen des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex erläutern (Entsprechenserklärung). Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung beschließen über die Entsprechenserklärung in der Sitzung, in der der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss festgestellt wird.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Gesellschaftsvertrag das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Gesellschaft wendet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz — LGG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß an (§ 2 Abs. 2 LGG).
- (3) Die Geschäftsführung gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur in der Gesellschaft mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden, der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.